



HVBG

HVBG-Info 06/1988 vom 25.02.1988, S. 0494 - 0496, DOK 408.8/017-BSG

Zur Frage der Mitwirkungspflicht des Klägers bei der Sachaufklärung - Folgen einer unzureichenden Mitwirkung (§ 66 Abs. 3 SGB I) - BSG-Urteil vom 13.08.1986 - 9a RV 44/85

Zur Frage der Mitwirkungspflicht des Klägers bei der Sachaufklärung - Folgen einer unzureichenden Mitwirkung (§ 66 Abs. 3 SGB I);

hier: BSG-Urteil vom 13.08.1986 - 9a RV 44/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.08.1986 - 9a RV 44/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Belehrungspflicht gegenüber einem Kläger, der an einer notwendigen psychiatrischen Untersuchung mitwirken soll und einer Aufforderung dazu nicht unverzüglich folgt.

Orientierungssatz:

Mitwirkungspflicht des Klägers bei der Sachaufklärung - Folgen einer unzureichenden Mitwirkung:

§ 66 Abs. 3 SGB I regelt eine Voraussetzung für die Versagung oder Entziehung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung, u.a. bei einer ärztlichen Untersuchung (§ 62 SGB I) im Verwaltungsverfahren (§ 66 Abs. 1 und 2 SGB I). Im Gerichtsverfahren ist hingegen eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachaufklärung allein bedeutsam für die Beweiswürdigung; sie kann zur Folge haben, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht als erwiesen anzusehen sind (§ 128 Abs. 1 S. 1 SGG). Dann ist § 66 Abs. 3 SGB I, regelmäßig als Voraussetzung einer solchen Folgerung verlangt, daß das Gericht zuvor den Beteiligten hinreichend über seine Mitwirkungspflicht und über jene Auswirkung einer begründeten Weigerung belehrt hat (vgl. BSG 11.11.1971 - 1 RA 63/70 = SozR Nr. 55 zu § 103 SGG).

Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 79-82